



Bern, 22. Februar 2023

Adressat/in:

die Kantonsregierungen

Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 22. Februar 2023 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu der Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen:

Die Vernehmlassung dauert bis am **30. Mai 2023**.

Das heutige Gebühren- und Entschädigungsmodell erlaubt nur einzelfallweise Abrechnungen und stösst aufgrund seiner Komplexität und seinem hohen administrativen Aufwand an seine Grenzen. Um dieses komplexe Finanzierungs- und Rechnungssystem zu vereinfachen, wurden anlässlich des Bundesgesetzes über administrative Erleichterungen und eine Entlastung des Bundeshaushaltes (BBI 2021 669) mit den Artikeln 38 und 38a die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung von Pauschalen im Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) geschaffen. Diese gesetzlichen Grundlagen sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Die neue Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) bezweckt die Einführung von Pauschalen. So soll künftig nur noch eine pauschale Kostenbeteiligung pro Jahr und Kanton erhoben werden. Auch für Mitwirkungspflichtige (MWP), die im jeweiligen Kalenderjahr vorgegebene Kriterien (20 Überwachungsaufträge, 100 Auskunftsgesuche) erreichen, sieht die Vorlage die Ausrichtung einer jährlichen Pauschalentschädigung vor. Für MWP mit einem geringen Auftragsvolumen sieht die FV-ÜPF hingegen weiterhin eine einzelfallweise Entschädigung vor.

Zur Bestimmung des massgebenden Betrages, den alle Kantone gemeinsam zu tragen haben, wird auf den Durchschnitt der Kosten der Post- und Fernmeldeüberwachung der letzten drei Jahre abgestellt. Die Verteilung nach dem Nutzen an Auskünften und Überwachungen beträgt heute 90 Prozent Kantone und 10 Prozent Bund (Art. 38a Abs.



4 BÜPF). Um die Kostenbeteiligungen der Kantone in einem tragbaren Rahmen zu halten, sollen sie sich mit lediglich 75 Prozent an diesen Kosten beteiligen.

Um den Strafverfolgungsbehörden die Überwälzung der Kosten auf die jeweiligen Verfahrensbeteiligten trotzdem zu ermöglichen, führt die FV-ÜPF einerseits die zur Überwälzung benötigten Beträge pro Auftragsart auf, andererseits sieht die Vorlage vor, dass der Dienst ÜPF ihnen eine Abrechnung der Kosten zur Verfügung stellt.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

[Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an die folgende E-Mail-Adresse zu senden:

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen zu Ihren Stellungnahmen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Zöhre Tas (Tel. 058 463 27 22) und Frau Maria Rigas (Tel. 058 480 89 15) gerne zur Verfügung.

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin